

Anlage 22
zu § 31 Abs. 1**SCHIFFSFÜHRERPATENT – AT****KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE****1. Allgemeine Prüfungsgegenstände:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch Kenntnisse der CEVNI;
 2. allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen zur Gewässerreinigung und zum Umweltschutz;
 3. Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (ausgenommen Einschränkung auf Sportfahrzeuge);
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
 3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
 4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen einschließlich Nachrichten für die Binnenschifffahrt (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 5. Binnenschifffahrtswegdienstleistungen (RIS) (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
 6. Wetterkunde;

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (für Kapitänspatent – Seen und Flüsse ist die theoretische Kenntnis ausreichend);
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
 2. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;
 3. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 4. theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e) Laden und Löschen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Anwendung der Tiefgangsanzeiger

2. Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinens (ausgenommen Einschränkung auf Sportfahrzeuge);
3. Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan) (ausgenommen Einschränkung auf Sportfahrzeuge);

f) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse):

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;
 2. Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;
 3. Anwendung des Wendegeschwindigkeitsanzeigers;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 - . Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Beförderung von Fahrgästen:

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
 2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

STRECKENZEUGNIS – AT

Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:

1. Kenntnis der spezifischen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für Streckenabschnitte, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m**1. Allgemeine Prüfungsgegenstände:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch Grundkenntnisse der CEVNI, einschließlich der Bestimmungen zur Gewässerreinigung und zum Umweltschutz;
 2. Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes (gilt nicht bei Einschränkung auf Sportfahrzeuge);
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
 4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen einschließlich Nachrichten für die Binnenschifffahrt (gilt nicht bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen);
 5. Grundkenntnisse der Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (RIS) (gilt nicht bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen);

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen ist die theoretische Kenntnis ausreichend);
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
 2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen):

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
 2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Beförderung von Fahrgästen:

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
 2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m**1. Allgemeine Prüfungsgegenstände:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch Grundkenntnisse der CEVNI, einschließlich der Bestimmungen zur Gewässerreinigung und zum Umweltschutz;
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen ist die theoretische Kenntnis ausreichend)
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen an Bord und des Fahrzeugs;
 2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;
 2. Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

f) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
 2. Bedienung der Rettungsausrüstung;
 3. Erste Hilfe bei Unfällen;
 4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgeräte;
 5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
 6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen):

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
 2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
 3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Beförderung von Fahrgästen:

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
 1. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

